

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH: Google haftet nicht für Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Die Nutzung des Internets wäre heutzutage ohne Suchmaschinen gar nicht mehr denkbar. Wie soll man im Dschungel der unzähligen Websites mit der stetig wachsenden Datenflut noch einen Überblick behalten? Nur die wenigsten Nutzer geben die URL einer Website direkt in die Adresszeile ihres Browsers ein – der gängige Weg führt den Großteil der User über eine Suchmaschine wie **Google** zum gewünschten Internetauftritt. Die anhand des eingegebenen Suchbegriffs ermittelten Ergebnisse stellt der Dienstleister mit Hilfe einer Software zur Verfügung, die kontinuierlich und automatisiert das World Wide Web durchleuchtet. Dabei werden die Internetseiten nach sogenannten Meta-Tags durchsucht und anhand dieser Schlagworte in einem Suchindex mit der Verlinkung zur Web-Adresse gespeichert. Daraus ergibt sich also auch die Möglichkeit, dass eine solche Verlinkung auf eine Webseite verweist, deren Inhalte die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Darf der oder die Betroffene nun den Suchmaschinen-Anbieter zur Löschung der angezeigten

Ergebnisse zwingen, oder ihm gegenüber gar Ansprüche wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte geltend machen?

Mit dieser Frage hat sich kürzlich der **VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe** befasst. In dem Verfahren klagten Eheleute aus dem Rheinland, die ebenfalls IT-Dienstleister sind, gegen den Suchmaschinen-Anbieter Google auf Unterlassung. Die Kläger waren als Mitglieder in einem Forum mit Mitgliedern eines anderen Forums in Streit geraten. Über eine eigens für die Aktivitäten in dem Forum

eingerrichtete E-Mail-Weiterleitung haben Dritte die IP-Adresse und somit die Identität der Kläger herausgefunden. Die Eheleute wurden daraufhin im Internet u.a. als „Schwerstkriminelle“, „Terroristen“ und „Arschkriecher“ beschimpft

und waren mit diesen Beleidigungen anschließend über die Google-Suche auffindbar. In der Anzeige dieser Suchergebnisse sahen die Kläger eine Mitschuld an den **Persönlichkeitsrechts-Verletzungen** durch die Beklagte, da diese zur Verbreitung der Äußerungen beitrage. Die Richter des BGH sehen diesen Sachverhalt jedoch anders und wiesen die Klage ab (Urteil vom 27. Februar 2018 – Az.: VI ZR 489/16). In der Urteilsbegründung heißt es: „[...] Die von den Klägern beanstandeten Inhalte auf den Internetseiten, welche die Beklagte durch Verlinkung auffindbar macht, sind keine

eigenen Inhalte der Beklagten. Sie wurden von anderen Personen ins Internet eingestellt. Die Beklagte hat sich die Inhalte durch Aufnahme in den Suchindex auch nicht zu Eigen gemacht. Die Beklagte durchsucht lediglich mit Hilfe von Programmen

die im Internet vorhandenen Seiten und erstellt hieraus automatisiert einen Suchindex. Zwar kann die Beklagte grundsätzlich auch als sog. mittelbare Störerin haften, wenn sie zu der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts willentlich und mitursächlich beiträgt. Denn die Beiträge im Internet, durch die sich die Kläger in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sehen, werden durch die Suchmaschine auffindbar gemacht. Eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers setzt aber die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Von ihm kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich vergewissert, ob die von den Suchprogrammen aufgefundenen Inhalte rechtmäßig ins Internet eingestellt worden sind, bevor er diese auffindbar macht. Die Annahme einer – praktisch kaum zu bewerkstellenden – allgemeinen Kontrollpflicht würde die Existenz von Suchmaschinen als Geschäftsmodell, das von der Rechtsordnung gebilligt worden und gesellschaftlich erwünscht ist, ernstlich in Frage stellen. [...]“ (nm)

Über 72.000 archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 17 NEUE TITEL GESCHÜTZT .....	3 + 4
IMPRESSUM .....	5

## Die 17 neuen Titel dieser Woche

<p><b>C</b> Chapter Magazine</p>	<p><b>P</b> PARFUM PARFÜM</p>
<p><b>D</b> DINO-WORLD Eine Reise in die Welt der Giganten!</p>	<p><b>V</b> Vorsicht, Falle!</p>
<p><b>K</b> Knock out!</p>	<p><b>W</b> WIE GENIAL IST DAS DENN Wild Wild Magazin Wild-Magazin</p>
<p><b>L</b> Leben geht durch den Magen Let's talk abstract LUMBRICO</p>	<p><b>Z</b> ZIEMLICH BESTE ERFINDUNGEN Zwei im ERSTEN</p>
<p><b>M</b> Mainburger Anzeiger</p>	
<p><b>N</b> NATURMED-Depesche</p>	

Die nächste Ausgabe erscheint am:

### Der Titelschutz Anzeiger

13.03.2018, Woche 11, Nr. 1368  
Anzeigenschluss: 09.03.2018, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.03.2018, Woche 13, Nr. 1370  
Anzeigenschluss: 23.03.2018, 10 Uhr

## Bundesnetzagentur versus Google: OVG NRW ruft EuGH zur Klärung an

Der Konflikt zwischen der **Bundesnetzagentur** in Bonn und dem Internet-Konzern **Google** in Sachen Zuständigkeit bei E-Mail-Diensten wächst sich weiter aus. Der 13. Senat des **Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen** in Münster hat das Berufungsverfahren nun ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg um eine Vorabentscheidung ersucht, um einen möglichen Konflikt mit der europäischen Rechts-Ebene zu vermeiden (Az.: 13 A 17/16). In der Presse-

Info vom 26. Feb. 2018 heißt es: „Der EuGH müsse klären, ob auch internetbasierte E-Mail-Dienste, die über das offene Internet bereitgestellt würden und selbst keinen Internet-Zugang vermittelten, als Übertragung von



Signalen über elektronische Kommunikationsnetze von der Richtlinie erfasst würden. Ferner müsse die Frage beantwortet werden, wie das

Merkmal ‚gewöhnlich gegen Entgelt erbracht‘ auszulegen sei.

Dem Verfahren liegt ein bereits seit mehreren Jahren geführter Rechtsstreit zwischen der für die Aufsicht über den Telekommunikationsmarkt in Deutschland zuständigen Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn und Google zugrunde. Die Behörde ist der Ansicht, dass der von Google betriebene E-Mail-Dienst Gmail (früher: Google Mail) ein Telekommunikationsdienst im Sinne des deutschen Te-

lekommunikationsgesetzes ist und Google daher den dort für Anbieter von solchen Diensten geregelten Pflichten unterliegt, zum Beispiel Anforderungen des Datenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit. Mit Bescheiden aus Juli 2012 und Dezember 2014 hatte die Bundesnetzagentur Google verpflichtet, Gmail bei ihr als Telekommunikationsdienst anzumelden. Dagegen klagte Google erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Köln und legte anschließend Berufung ein. **Forstsetzung auf Seite 3**

**Fortsetzung von Seite 2**

Nach der zwischen den Beteiligten im Streit stehenden gesetzlichen Definition im Telekommunikationsgesetz sind Telekommunikationsdienste in der Regel gegen

Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen. Google ist der Auffassung, dass diese Bestimmung für

Webmail-Dienste wie Gmail nicht einschlägig ist, weil sie sich das Internet als bestehendes Telekommunikationsnetz zu Eigen machen, ohne es selbst zu betreiben, den Nutzern den Zugang

hierzu zu vermitteln oder die Datenübertragung auf sonstige Weise zu kontrollieren. Außerdem würden Webmail-Dienste wie Gmail für die Nutzer vielfach kostenlos erbracht.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Chapter Magazine**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Steinmüller & Stachowitsch OG**  
Kandlgasse 15/7, 1070 Wien, Österreich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Let's talk abstract**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carolin Scharpff-Striebich**  
Erich-Böger-Straße 24, 53127 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Knock out!**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**FNG Fake News Germany UG (haftungsbeschränkt)**  
Wingertsheide 51, 51427 Bergisch Gladbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Mainburger Anzeiger**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH**  
Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**WIE GENIAL IST DAS DENN  
ZIEMLICH BESTE ERFINDUNGEN**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**PARFUM  
PARFÜM**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **NATURMED-Depesche**

**Naturheilkunde für Ärzte**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GFI. Gesellschaft für medizinische Information mbH**  
Paul-Wassermann-Straße 15, 81829 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## **LUMBRICO**

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Druckerzeugnisse, Zeitschriften und sonstige Medien, einschl. elektronischer Art sowie Film, Hörfunk, Fernsehen und Softwareprodukte.

**HERTIN und PARTNER Rechts- und Patentanwälte PartG mbB**  
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin

Über 72.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## **Wild Wild Magazin Wild-Magazin**

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Telemedien) sowie für alle sonstigen Medien.

**RAe Romatka & Collegen, Rechtsanwalt Gerold Skrabal**  
Karlsplatz 5/V, 80335 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **DINO-WORLD Eine Reise in die Welt der Giganten!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Leben geht durch den Magen**

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschl. Multimediadienste und Bild-, Ton- und Datenträger sowie für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen.

**Rechtsanwalt Tilmann Leopold**  
Sudermanstraße 5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## **Vorsicht, Falle! Zwei im ERSTEN**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

# MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement\*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement\*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

\*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Widerrufgarantie** Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg  
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

## Impressum:

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

**Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel**

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags) monatlich

Druckauflage: 3.400 5.400

Verbreitete Auflage: 3.100 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL  
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

(pro Titel bitte eine Zeile)

---

---

---

---

---

---

**in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

(weitere Ausführungen möglich)

---

---

---

---

---

---

(Adresse, falls von oben abweichend)

---

---

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_